Unser Stadtgas I flexibel

Auftrag für die Lieferung eines Sonderproduktes Erdgas einschließlich Messung außerhalb der Grundversorgung (innerhalb des Vertriebsgebietes der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG)

Bitte zurücksenden an (Lieferant):

Stadtwerk Rheda-Wiedenbück • Rathausplatz 13 • 33378 Rheda-Wiedenbrück



Telefon +49 (0) 5242 404849-50 • Fax +49 (0) 5242 404849-99 wir@stadtwerk-rw.de • www.stadtwerk-rw.de

Auftraggeber / Kunde / Rechnungsanschrift		Erdgaspreise und Preisanpassung Die Preise ergeben sich aus beigefügtem Preisblatt. Preisanpassungen		
☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma		erfolgen gem. Ziffer 3. der beigefügten		
Name	Name	Abrechnung		
		Die Abrechnung des Verbrauchers find	,	
Vorname	Vorname	Weitere Informationen hierzu finden Sie Allgemeinen Vertragsbedingungen.	unter Ziffer 6 der anliegenden	
Geburtsdatum	Geburtsdatum	Gewünschter Lieferbeginn		
		-		
Straße	Hausnummer	☐ Nächstmöglicher Termin		
		□ Datum des Lieferbeginns		
Postleitzahl	Ort			
	- M. 1	gewünschtes Datum des Lieferbeginns eintragen		
Telefon	E-Mail	Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 2.1. der beigefügten		
Verbrauchsstelle		Allgemeinen Vertragsbedingungen.		
(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)				
		Monatlicher Abschlag		
Straße	Hausnummer	9	Der gewünschte monatliche Abschlag beträgt brutto€.	
		Die Abschlagshöhe und Abschlagsfällig der Auftragsbestätigung mitgeteilt.	gkeit wird innen im Hanmen	
Postleitzahl	Ort	dei Auftragsbestatigung mitgeteilt.		
		SEPA-Lastschriftmandat		
Erdgaszähler und Verbrauch (so	weit zutreffend und Angaben zur Hand)	Ich ermächtige das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück, Zahlungen von meinem		
		Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Z	ugleich weise ich mein Kreditinstitut	
Zählernummer	Zählerstand	an, die von dem Stadtwerk Rheda-Wied Lastschriften einzulösen.	denbrück auf mein Konto gezogenen	
Jahresgasverbrauch	Vorjahres-Gasverbrauch			
	. ,	Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Woch		
Bisherige Erdgasversorgung		datum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die		
		mit meinem Kreditinstitut vereinbarten	Bedingungen.	
☐ kein Erdgas				
☐ Erdgas von dem Stadtwerk Rheda-	Wiedenbrück	Name (des Kontoinhabers)	Vorname	
Kundennummer/ Vertragskonto bei dem Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück		Straße	Hausnummer	
☐ Erdgas von	-U-fa	D. H. W. L.	2	
Name des bisherigen Erdga	sileteranten	Postleitzahl	Ort	
Kundennummer beim bisherigen Erdgaslieferanten		Name und BIC des Kreditinstitutes		
Gewünschtes Erdgasprodukt		IBAN des Kontoinhabers		
☐ Unser Stadtgas flexibel		Datum	Ort	
Consodiantesit his sure 01 10 0000 D	outro a voulän aput piole f l ti '			
Grundlaufzeit bis zum 31.12.2022. Der V	0 0			
Zeit, wenn der Vertag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit ver-		Unterschrift des Kontoinhabers		
längert kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.				
Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie		Gläubiger-Identifikationsnummer: DE90ZZZ00001484583 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.		
Messung, sog. "kombinierter Vertrag". E	=	2.0 Mandatorororiz wird soparat mitg		
Rheda-Wiedenbrück durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber		Ditte wanden		

Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG

 $\textbf{Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück \bullet Tel. 05242/404849-50 \bullet Fax: 05242/404849-99 \bullet E-Mail: wir@stadtwerk-rw.de}$ Geschäftsführer: Torsten Fischer, Stefan Werner • Aufsichtsratsvorsitzender: Theo Mettenborg • Sitz der Gesellschaft: Rheda-Wiedenbrück, Handelsregistereintrag: AG Gütersloh, HRA 7059

Bitte wenden >>>

durchgeführt.

Seite 1 von 4

Auftragserteilung

Ich beauftrage das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück, zu deren beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Erdgas zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen.

Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige ich das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Erdgasliefervertrag zu kündigen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, dem Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Telefon 05242 40484950, E-Mail: wir@stadtwerk-rw.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Bitte informieren Sie mich per

□ Talafan

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, dass Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ich möchte auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von dem Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück informiert werden.

	☐ L-IVIAII		
Dieses Einverständ Nutzung meiner Da zeit gegenüber den	ten zum Zwecke de	er Werbung oder Ma	arktforschung jed
Anlagen Preisblatt Allgemeine Vertr GasGVV Ergänzende Bed Muster Widerrufs Datenschutzerkl	ingungen sformular		
Datum		Ort	

Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Vertragsbedingungen für Erdgaslieferungen in Niederdruck einschließlich Messung außerhalb der Grundversorgung

(innerhalb des Vertriebsgebietes des Stadtwerks Rheda-Wiedenbrück)

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet des Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück.
- 1.2. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
- 1.3. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.4. Bei Vorhandensein nachfolgender Punkte wird eine Belieferung der Verbrauchsstelle seitens des Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück ausgeschlossen:
 - wenn die Verbrauchsstelle zu Lieferbeginn durch den Netzbetreiber gesperrt ist
 - b) bei Vorhandensein eines aktiven Vorkassenzählers
 - c) wenn es sich bei der Verbrauchsstelle um eine RLM-Abnahmestelle handelt

2. Vertrag

- 2.1. Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustande-kommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.2. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsabschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.3. Der Z\u00e4hlerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter der Angabe des Vertragsendes.
- 2.5. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeteten Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.6. Das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Erdgaspreis und Preisanpassung

- 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten des Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb soweit diese Kosten dem Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück in Rechnung gestellt werden sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben und die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG ("CO₂-Preis").
- 3.2. Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3. Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann d Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen

- Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 3.1. aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3. ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden
 - Faktoren gem. 3.1. und ggf. 3.3. dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5. Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse des Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück www.stadtwerk-rw.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen des Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück ausgelegt.
- 3.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 3.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind in den Kundenzentren des Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerk-rw.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung

- 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen des Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.
- 4.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

6. Abrechnung

- 6.1. Der Kunde erhält einmal j\u00e4hrlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform
- 6.2 Weiterhin bietet das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt des Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenlos.
- 6.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnugsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

7. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf folgendes hin: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

8. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von dem Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

9. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 9.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice des Stadtwerks Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Telefon 05242 40484950, E-Mail: wir@stadtwerk-rw.de zu wenden.
- 9.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei dem Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 9.3. Im Fall einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030.27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie. de, www.schlichtungsstelle-energie.de, angesprochen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 9.2. abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 9.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030.22 480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de wenden.

10. Sonstiges

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 10.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EG-BGB.

AT_GS_FLX_RW_10_02_22_1B